

Stand: Oktober 2024

Informationsblatt zur Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

Definition

Wenn die Pflege für eine begrenzte Zeit nicht gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit einer Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege.

Häufig ist dies nach einem Krankenhausaufenthalt der Fall oder wenn die Pflegeperson für einen begrenzten Zeitraum verhindert ist bzw. Erholung braucht. Die Kurzzeitpflege kann aber auch dafür genutzt werden, eine Einrichtung zu "testen", in der eine eventuelle stationäre Unterbringung angedacht ist.

Voraussetzungen

Anspruch auf Kurzzeitpflege haben alle Menschen mit den Pflegegraden 2 bis 5, sowie Menschen, die durch eine Krankheit oder einen Unfall plötzlich pflegebedürftig sind.

Anspruch auf Verhinderungspflege hat man außerdem nur dann, wenn man zusätzlich seit mindestens 6 Monaten nachweislich pflegebedürftig ist, bspw. weil man seit mindestens 6 Monaten in einen Pflegegrad eingestuft ist und der Pflegekasse eine eingetragene Pflegeperson bekannt ist.

Dauer

Die Dauer der Kurzzeitpflege ist auf maximal 56 Tage (8 Wochen) im Jahr festgelegt. Die Verhinderungspflege kann jährlich für maximal 42 Tage (6 Wochen) in Anspruch genommen werden.

Die Pflegekasse übernimmt während der Kurzzeit-/Verhinderungspflege die pflegebedingten Kosten (Kosten für die Pflegeleistung je nach Pflegegrad sowie den Vergütungszuschlag nach dem Pflegeberufegesetz). Dabei darf in der Kurzzeitpflege ein Jahresbetrag von je 1.774 EUR nicht überschritten werden. In der Verhinderungspflege sind es jährlich maximal 1.612 EUR.

Grundsätzlich gilt: Je höher der Pflegegrad, desto höher die pflegebedingten Kosten. Folge dessen sind die o.g. Jahrespauschalen der Pflegekassen mit höherem Pflegegrad schneller aufgebraucht.

Rechenbeispiel: Der Tagessatz für Pflegeleistungen des Pflegegrades 2 im Johannes Baptist Haus liegt bei 83,18 EUR. Der Vergütungszuschlag nach dem Pflegeberufegesetz beträgt 6,22 EUR am Tag. Dies ergibt tägliche pflegebedingte Kosten in Höhe von 89,40 EUR. Der Jahresanspruch der Kurzzeitpflege (max. 1.774 EUR) wäre somit am Ende des 19. Tages aufgebraucht (1.774 EUR / 89,40 EUR).

Aus dieser Berechnung ergeben sich für das Jahr 2024 folgende Maximaldauern für die Kurzzeitpflege, (KZP) bzw. für die KZP in Kombination mit der Verhinderungspflege (VHP) im Sankt Johannes.

	Johannes Baptist Haus	Franz Jordan Haus
Pflegegrad 2	max. 19 Tage (max. 37 Tage mit VHP)	max. 19 Tage (max. 37 Tage mit VHP)
Pflegegrad 3	max. 16 Tage (max. 32 Tage mit VHP)	max. 16 Tage (max. 31 Tage mit VHP)
Pflegegrad 4	max. 14 Tage (max. 27 Tage mit VHP)	max. 14 Tage (max. 27 Tage mit VHP)
Pflegegrad 5	max. 13 Tage (max. 26 Tage mit VHP)	max. 13 Tage (max. 25 Tage mit VHP)

Kosten

Grundsätzlich setzen sich die Kosten für eine Kurzzeitpflege aus drei Hauptpositionen zusammen:

- Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- pflegebedingte Kosten

Wichtig:

In der Regel zahlt der KZP-Gast nur die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung selbst.

Diese betragen aktuell im Franz Jordan Haus aktuell 39,05 EUR täglich und im Johannes Baptist Haus 39,39 EUR täglich.

Die Investitionskosten werden von der zuständigen Kreisbehörde getragen, wenn der KZP-Gast in NRW wohnhaft ist. Für KZP-Gäste aus anderen Bundesländern übernimmt der Kreis die Investitionskosten nicht. Folge dessen werden sie dem KZP-Gast in Rechnung gestellt.

Die pflegebedingten Kosten werden von der Pflegekasse getragen, wenn der KZP-Gast in den Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft ist. Im Pflegegrad 1 ist in der Regel keine Kurzzeitpflege möglich.

Tipp: Der KZP-Gast kann sich seine Rechnung ggf. ganz oder teilweise durch die Pflegekasse erstatten lassen. Pflegebedürftigen steht in der häuslichen Pflege monatlich ein Betrag für die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von 125 EUR zu. Schöpft der Pflegebedürftige diese Beträge nicht aus, so sammeln sich diese in einem „Pool“ der Pflegekasse an. Setzen Sie sich am besten direkt mit der Pflegekasse in Verbindung um zu erfragen, ob in dem „Pool“ nicht in Anspruch genommene Leistungen angespart sind und in welcher Höhe. Sie können der Pflegekasse dann Ihre Kurzzeitpflege-Rechnung zusenden und die Erstattung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten über den angesammelten Betrag im „Pool“ verlangen.

Sie haben weitere Fragen?

Gern stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen des Kundenmanagements, Frau Natalie Kottas und Frau Johanna Brandt, persönlich, telefonisch (05641 774-117) oder per Mail (beratung@sankt-johannes-warburg.de) zur Verfügung.